jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/25 5Ob589/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.10.1988

Norm

AnfO §1
ZPO §226 IIA3
ZPO §226 IIB1

Rechtssatz

Der ein Leistungsbegehren stellende Anfechtungskläger hat die angefochtene Rechtshandlung, aus deren Unwirksamkeit er den Leistungsanspruch ableitet, bestimmt zu bezeichnen. Im Rahmen dieser Anfechtungserklärung mag zwar eine Klarstellung, Ergänzung oder Berichtigung der Tatsachengrundlage möglich und erlaubt sein, dies kann aber nicht dazu führen, daß statt der in der Klage abgegebenen eine gänzlich andere Rechtshandlung angefochten und daraus die Berechtigung des Leistungsbegehrens abgeleitet wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 589/88
  Entscheidungstext OGH 25.10.1988 5 Ob 589/88
  Veröff: ÖBA 1989,741

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0037444

Dokumentnummer

JJR_19881025_OGH0002_0050OB00589_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at